Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3265**

16. Wahlperiode 02. 11. 2006

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2008 (Sechster Existenzminimumbericht)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Anlass des Berichtes

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 2. Juni 1995 hat die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vorzulegen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995). Dem vorausgegangen war der Beschluss des Deutschen Bundestags vom 20. Januar 1994, wonach die Bundesregierung erstmalig über die entsprechenden Existenzminima zu berichten hatte (vgl. Bundestagsdrucksache 12/6329 vom 2. Dezember 1993 und Plenarprotokoll 12/205 vom 20. Januar 1994). Der Existenzminimumbericht ist prognostisch angelegt (Ex-ante-Berechnung). Gegenstand des Sechsten Existenzminimumberichts ist – wie bei den bisherigen Berichterstattungen (vgl. Übersicht 1) – die Darstellung der maßgebenden Beträge[1] für die Bemessung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima.

[1] Bei den Berechnungen wird, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, von aufgerundeten monatlichen Euro-Beträgen ausgegangen.

Übersicht 1

Bisherige Existenzminimumberichte

Datum	Berichts-jahr	Bundestags-drucksache
2. Februar 1995	1996	13/381
17. Dezember 1997	1999	13/9561
4. Januar 2000	2001	14/1926, 14/2770
4. Dezember 2001	2003	14/7765 (neu)
5. Februar 2004	2005	15/2462

2 Rechtliche Ausgangslage

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 87, 153 [169]) muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest soviel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und – unter Berücksichtigung von Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) – desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum).

Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab; diesen einzuschätzen ist Aufgabe des Gesetzgebers. Soweit der Gesetzgeber jedoch im Sozialhilferecht den Mindestbedarf bestimmt hat, den der Staat bei einem mittellosen Bürger im Rahmen sozialstaatlicher Fürsorge durch Staatsleistungen zu decken hat, darf das von der Einkommensteuer zu verschonende Existenzminimum diesen Betrag jedenfalls nicht unterschreiten.

Demnach ist der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum (vgl. BVerfGE 87, 153 [169 bis 171]).

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. Oktober 2006 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 (Bundestagsdrucksache 13/1558).

Das gilt sinngemäß auch für die Ermittlung des sächlichen Existenzminimums (Sachbedarf) eines Kindes (vgl. BVerfGE 82, 60 [93, 94]). Da die steuerliche Leistungsfähigkeit von Eltern über den existenziellen Sachbedarf und den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf hinaus generell durch den Betreuungs- und Erziehungsbedarf eines Kindes gemindert wird, ist dieser Bedarf im Steuerrecht – zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum – von der Einkommensteuer zu verschonen (vgl. BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 ff.]).

Zum 1. Januar 2007 treten im Bereich des Sozialhilferechts Änderungen in Kraft, die sich auf die Erstellung des Existenzminimumberichts und dessen Berechnungsmethode auswirken. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 5 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wurde nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 die Regelsatzbemessung in der Regelsatzverordnung (RSV – Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII) überprüft mit dem Ergebnis, dass diese weiterentwickelt wird (vgl. Bundesratsdrucksachen 617/06, S. 9 und 635/06, S. 3 ff.): Die neue Regelsatzbemessung basiert künftig auf einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur und berücksichtigt zudem Änderungen im Verbraucherverhalten. Damit wird für den Bereich des SGB XII – Sozialhilfe – grundsätzlich ein bundesweit einheitliches Leistungsniveau geregelt. Die Länder können aber weiterhin davon abweichende Regelsätze festsetzen, beispielsweise aufgrund der Berücksichtigung regionaler Unterschiede.

Diese Neubemessung des sozialhilferechtlichen Regelsatzes wird zum Anlass genommen, die bisherige Berechnungsmethode zur Ermittlung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern anzupassen: Ab 2007 wird daher als Datenbasis nicht mehr das frühere Bundesgebiet sondern Gesamtdeutschland zugrunde gelegt; eine weitere Änderung betrifft die Berücksichtigung von Unterkunftskosten (vgl. Punkt 4.2). Die genannten Modifikationen erfolgen unter Wahrung der bisherigen Methodik der Existenzminimumberichte und führen im Ergebnis nicht zu einer Verringerung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima.

Die Sozialhilfe bildet mit ihren Leistungen das unterste soziale Netz. Die im SGB XII – Sozialhilfe – geregelte Hilfe zum Lebensunterhalt fungiert auch als Referenzsystem für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen des SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Leistungen im Sozialhilferecht richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. § 9 Abs. 1 SGB XII). Hilfe zum Lebensunterhalt wird vor allem durch die Regelsätze bestimmt und umfasst auch – unter dem Vorbehalt der Angemessenheit – die jeweiligen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung. Darüber hinaus können Leistungen zur Deckung eines einmaligen oder individuellen sozialhilferechtlich anerkannten Sonderbedarfs erbracht werden: Hierzu zählen insbesondere Leistungen für Erstausstattung der Wohnung, Erstausstattung mit Bekleidung, Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt, mehrtägige Klassenfahrten sowie Mehrbedarfszuschläge für bestimmte Gruppen von Hilfesuchenden.

Im Einkommensteuerrecht wird hingegen der existenzsichernde – anders als der erwerbssichernde – Aufwand in typisierender Form berücksichtigt. Daher können die zuvor genannten einzelfall- bzw. gruppenbezogenen Sonderbedarfe auch nicht mitberücksichtigt werden. Die wegen der Abwicklung im Massenverfahren notwendige Generalisierung ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Im Rahmen einer solchen Typisierung sind die zu berücksichtigenden Komponenten aber so zu bemessen, dass die steuerlichen Freibeträge in allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdecken, kein Steuerpflichtiger also infolge der Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu sichern (vgl. BVerfGE 99, 246 [261]).

Auf dem Wohnungsmarkt besteht ein beachtliches Preisgefälle für existenznotwendige Aufwendungen. Es ist dem Gesetzgeber nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in diesem Sonderfall nicht verwehrt, sich bei der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Betrages hinsichtlich der Wohnkosten an einem unteren Wert zu orientieren, wenn er zugleich zur ergänzenden Deckung des Bedarfes nach dem Einzelfall bemessene Sozialleistungen, wie etwa Wohngeld, zur Verfügung stellt (vgl. BVerfGE 87, 153 [172]).

Die steuerliche Freistellung des Kinderexistenzminimums kann durch Gewährung von Freibeträgen und/oder Zahlung von Kindergeld erfolgen. Entscheidend dabei ist, dass die Steuerpflichtigen im Ergebnis mindestens so gestellt sind, wie sie es wären, wenn die kindbedingte Verminderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit allein durch einen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzuziehenden Freibetrag Berücksichtigung fände – aus Gründen der horizontalen Steuergerechtigkeit im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 99, 246 [263 ff.]).

3 Ermittlung des Sozialhilfebedarfs

Grundlage der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums ist nach den oben genannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der sozialhilferechtliche Mindestbedarf.

Der notwendige Lebensunterhalt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII – Sozialhilfe – setzt sich (ohne Sonderbedarfe) aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Regelsätze, die insbesondere Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfassen,

– Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete und vergleichbare Aufwendungen für Haus- oder Wohnungseigentum) sowie

– Heizkosten (ohne die im Regelsatz enthaltenen Kosten für Warmwasserbereitung).

4 Berechnungsmodus für das steuerfrei zu stellende Existenzminimum von Erwachsenen

4.1 Die sozialhilferechtlichen Regelsätze, und damit auch der Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand bzw. den Alleinstehenden, werden von den Landesregierungen festgesetzt. Ausgehend vom Eckregelsatz werden, unter Anwendung der in § 3 Abs. 2 und 3 RSV festgelegten prozentualen Relationen, die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige abgeleitet. Bei Paaren beispielsweise erhält jeder künftig 90 Prozent des Eckregelsatzes.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung liegen die für die Berechnungsmethode maßgeblichen Eckregelsätze der Länder zum 1. Januar 2007 noch nicht vor. Daher wird für die Zwecke dieses Berichtes hilfsweise der arithmetische Mittelwert der in 2006 gültigen Eckregelsätze im früheren Bundesgebiet als Rechengröße in Ansatz gebracht; dieser Betrag entspricht dem auf der Grundlage der Neubemessung zum 1. Januar 2007 sich rechnerisch ergebenden einheitlichen Regelsatz. Ausgegangen wird demnach von einem durchschnittlichen Betrag zum 1. Januar 2007 von 345 Euro/Monat für Alleinstehende und von 622 Euro/Monat für Ehepaare.

Jeweils zum 1. Juli eines Jahres erhöhen sich die Regelsätze um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der Rentenversicherung verändert (vgl. § 4 RSV). Ob sich eine Rentenerhöhung zum 1. Juli 2007 bzw. 1. Juli 2008 ergeben wird, hängt wesentlich von der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter ab. Nach bisherigen Annahmen ist eine Rentenerhöhung zu diesen Zeitpunkten nicht absehbar.

Daher wird für 2008 ein Regelsatzniveau bei Alleinstehenden von 4 140 Euro (345 Euro/Monat) und bei Ehepaaren von 7 464 Euro (622 Euro/Monat) in Ansatz gebracht.

4.2 Die Maßstäbe für die berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft sind entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum vom Gesetzgeber zu bestimmen. Dies ist im Sozialhilferecht geschehen: Nach § 29 Abs. 1 SGB XII werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf solange anzuerkennen, als es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Das Sozialhilferecht reagiert insofern auf vorübergehende Sondersituationen, die kein Maßstab für die steuerliche Berücksichtigung angemessener Wohnkosten bei der Bemessung des Existenzminimums sein können. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft beurteilt sich einerseits nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls, insbesondere nach der Anzahl der Familienangehörigen, ihrem Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand, sowie andererseits nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietenniveau und den Möglichkeiten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Auf dieser Grundlage wird für die steuerliche Bemessung des Existenzminimums, unter Berücksichtigung der im Steuerrecht notwendigen Typisierung, für Alleinstehende eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 30 m² und für Ehepaare ohne Kinder eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 60 m² als angemessen angesehen. Neben dem gesamtdeutschen Mietenniveau wird anstelle der einfachen Wohnungsausstattung der sich über alle Ausstattungen für die Mietenstufen I bis IV ergebende gewichtete Durchschnittswert zugrunde gelegt.

Die hierfür maßgeblichen Quadratmetermieten – Mietzuschuss an Hauptmieter – werden aus der Wohngeldstatistik 2004 abgeleitet.[2] Danach betrug die durchschnittliche monatliche Bruttokaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche für Wohnungen bis 40 m² 6,21 Euro und für Wohnungen von 60 bis 80 m² 5,29 Euro. Diese Quadratmetermieten werden mit einer jährlichen Mietsteigerung von 1,2 Prozent für 2005 und 2006 sowie von 1,3 Prozent für 2007 und 2008 fortgeschrieben. Die Auswirkung der ab 2007 beschlossenen Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes auf die kalten Mietnebenkosten wird mit monatlich 0,02 Euro pro Quadratmeter berücksichtigt. Die Quadratmetermieten betragen somit in 2008 monatlich 6,55 Euro bzw. 5,58 Euro.

Für 2008 ergeben sich folglich Bruttokaltmieten von 2 364 Euro (197 Euro/Monat) für Alleinstehende und von 4 020 Euro (335 Euro/Monat) für Ehepaare.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Bezieher niedriger Erwerbseinkommen zur Verringerung ihrer Wohnkosten nach Maßgabe des Wohngeldgesetzes (WoGG) Anspruch auf Wohngeld haben, soweit sie nicht Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII – Sozialhilfe – haben. Wohnkosten, die die im steuerlichen Existenzminimum berücksichtigten Beträge übersteigen, werden durch Wohngeld abgedeckt, soweit Höchstbeträge, die in Abhängigkeit von Haushaltsgröße, Ausstattung, Mietenstufe und Baualter festgelegt sind, nicht überschritten werden (vgl. § 8 WoGG).

4.3 Die Heizkosten berechnen sich auf der Basis der in der EVS 2003 ausgewiesenen Aufwendungen für Heizung und Warmwasser im gesamten Bundesgebiet. Danach betrugen die monatlichen durchschnittlichen Ausgaben für Heizung und Warmwasser von Alleinstehenden 49 Euro und von kinderlosen Paaren 61 Euro. Da aber die Kosten für die Warmwasserbereitung schon in den Leistungen enthalten sind, die mit den Regelsätzen abgegolten werden, wird eine Pauschale von 25 Prozent in Abzug

[2] Sozialleistungen, Fachserie 13, Reihe 4, Wohngeld, Hrsg. Statistisches Bundesamt.

gebracht. Somit verbleiben monatliche Beträge von 37 Euro für Alleinstehende und 46 Euro für Ehepaare.

Diese Werte werden für den Zeitraum von 2004 bis 2008 mit einer jahresdurchschnittlichen Erhöhung von rund 7,5 Prozent fortgeschrieben. Auch hier ist die ab 2007 beschlossene Erhöhung der Umsatzsteuer berücksichtigt.

Demzufolge ergeben sich für 2008 Heizkosten von 636 Euro (53 Euro/Monat) für Alleinstehende und von 792 Euro (66 Euro/Monat) für Ehepaare.

5 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Kindern

5.1 Dem sächlichen Existenzminimum von Kindern liegen die gleichen Komponenten zugrunde wie dem Existenzminimum von Erwachsenen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Gesetzgeber zugestanden werden, die steuerliche Entlastung für einen Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums der Kinder für alle Altersstufen und im ganzen Bundesgebiet einheitlich festzulegen (vgl. BVerfGE 91,93 [111 f.]). Für jedes Kind einer Familie wird daher das Existenzminimum gleich hoch angesetzt.

5.1.1 Der sozialhilferechtliche Regelsatz für Kinder ist altersabhängig und kann regional verschieden sein. Daher werden die altersabhängigen Unterschiede für die Ermittlung des steuerfrei zu stellenden Betrages durch die Berechnung eines gewichteten durchschnittlichen Regelsatzes berücksichtigt. Den möglichen regionalen Unterschieden wird durch die Ableitung von dem für Alleinstehende angesetzten Betrag Rechnung getragen (vgl. Punkt 4.1).

Entsprechend der nachfolgenden Übersicht 2 wird der durchschnittliche Regelsatz für ein Kind mit 64,44 Prozent des Eckregelsatzes eines Haushaltsvorstands ermittelt. Dieser Anteil wurde als gewichteter Durchschnitt der in § 3 Abs. 2 RSV nach Alter gestaffelten Regelsätze für Kinder errechnet, d. h. es wurde ein Durchschnittswert von 18 Kindern gebildet, die je einem Jahrgang von unter 1 Jahr bis unter 18 Jahren angehören.

Übersicht 2

Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Regelsatzes eines Kindes

14 Kinder	bis unter 14 Jahren	x 60 %	=	840 %
4 Kinder	von 14 bis unter 18 Jahren	x 80 %	=	320 %
18 Kinder zusammen			=	1.160 %
Durchschnittssatz je Kind			=	64,44 %

Der so gebildete Durchschnittsregelsatz für Kinder entspricht trotz einer geringeren Zahl von Altersstufen methodisch auch der Berechnung der Bund-/Länder-Kommission, die das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 29. Mai 1990 (vgl. BVerfGE 82, 60 [94 ff.]) herangezogen hat. Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht ebenfalls von dieser Rechenmethode aus (vgl. Schriftenreihe Bd. 15, 1992, S. 10, Rz. 4.).

Dieser Ansatz geht im Übrigen auch mit § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) konform – wonach im Regelfall lediglich Kinder bis unter 18 Jahren berücksichtigt werden – und gewährleistet dadurch eine typisierende Betrachtung.

Folglich wird für 2008 bei Kindern ein durchschnittlicher Regelsatz von 2 676 Euro (223 Euro/Monat) in Ansatz gebracht.

5.1.2 Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft wird für ein Kind im Rahmen der steuerrechtlichen Typisierung eine Wohnfläche von 12 m² als angemessen angesehen. Der statistisch ermittelte individuelle Wohnflächenbedarf von Kindern in Wohnungen von allen Familienhaushalten (Mietern und Eigentümern) beträgt nach einer Sondererhebung des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 1988 pro Kind bei einer 1-Kind-Familie 15 m² sowie bei einer 2- und 3-Kind-Familie jeweils 11 m². Auch die Untersuchungsergebnisse einer Studie der Universität Kiel vom Juni 2001 zur Erarbeitung von Aufteilungsschlüsseln der Wohnungsmiete auf Kinder bestätigen die Angemessenheit des gewählten Ansatzes.

Die bei kinderlosen Ehepaaren berücksichtigte monatliche Bruttokaltmiete von 5,58 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche wird auch für Kinder zugrunde gelegt (vgl. Punkt 4.2). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Alleinerziehende mit einem Kind nicht schlechter gestellt werden als 2-Personen-Haushalte.

Dadurch ergibt sich für 2008 bei Kindern ein Betrag für die Bruttokaltmiete von 804 Euro (67 Euro/Monat).

5.1.3 Die Heizkosten für Kinder werden als Relation zu deren Bruttokaltmiete entsprechend dem Verhältnis der Heizkosten eines kinderlosen Ehepaars zu dessen Bruttokaltmiete in Ansatz gebracht, da in der EVS die Heizkosten nicht kindbezogen erfasst sind (vgl. Punkte 4.2 und 4.3).

Hieraus ergeben sich für 2008 bei Kindern zu berücksichtigende Heizkosten von 168 Euro (14 Euro/Monat).

5.2 Im Rahmen des Kinderexistenzminimums ist zusätzlich zum Sachbedarf auch der Betreuungs- und Erziehungsbedarf zu berücksichtigen. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 ff.]) unabhängig von der Art der Betreuung und von konkreten Aufwendungen bzw. vom Familienstand. Beim Erziehungsbedarf sind die allgemeinen Kosten zu berücksichtigen, die Eltern aufzubringen haben, um ihrem Kind eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt. Der Gesetzgeber orientierte sich dabei an Beträgen, die im Steuerrecht verankert waren (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1513, S. 14 und 14/6160, S. 13).

Entsprechend der zeitlichen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2000 im Rahmen der ersten Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs die steuerliche Berücksichtigung des Kinderbetreuungsbedarfs geändert. Dabei wurde ein Betreuungsfreibetrag von jährlich 1 546 Euro für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs eingeführt (vgl. Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999, BGBl. I S. 2552).

Zum 1. Januar 2002 erfolgte dann die fristgerechte Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zur Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs eines Kindes. Hierbei wurde der bisherige Betreuungsfreibetrag um eine Erziehungskomponente erweitert. An die Stelle des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs tritt bei volljährigen Kindern der Ausbildungsbedarf, so dass dieser Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von jährlich 2 160 Euro sowohl für minderjährige als auch für volljährige Kinder in Anspruch genommen werden kann (vgl. Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, BGBl. I S. 2074).

Darüber hinaus können (außerhalb des Existenzminimums; vgl. BVerfGE 112, 268 [282]) seit 2002 erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 wurde diese Abziehbarkeit neu geregelt. Erwerbstätige mit Kindern unter 14 Jahren oder behinderten Kindern können zwei Drittel der nachgewiesenen Betreuungskosten von höchstens 6 000 Euro (maximal also 4 000 Euro) wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend machen. Damit wird der geminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit von erwerbstätigen Eltern noch stärker als bisher Rechnung getragen. Daneben kann für nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten ein Sonderausgabenabzug in Betracht kommen (vgl. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26. April 2006, BGBl. I S. 1091). Zur Abgeltung des Sonderbedarfs volljähriger Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kann außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Freibetrag von jährlich 924 Euro abgezogen werden; dieser Freibetrag vermindert sich jedoch um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, soweit diese 1 848 Euro übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse (vgl. Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, BGBl. I S. 2074).

6 Übersicht der für das Jahr 2008 steuerfrei zu stellenden Existenzminima

6.1 Die in diesem Bericht für das Veranlagungsjahr 2008 errechneten Beträge für das sächliche Existenzminimum von Alleinstehenden, Ehepaaren und Kindern werden in der nachfolgenden Übersicht 3 zusammengefasst dargestellt. Gleichzeitig erfolgt eine Gegenüberstellung mit den im Einkommensteuerrecht geltenden Freibeträgen.

Übersicht 3

Darstellung der in 2008 steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminima und der entsprechenden einkommensteuerlichen Freibeträge (in Euro)

	Alleinstehende	**Ehepaare**	**Kinder**
Regelsatz	4.140	7.464	2.676
Kosten der Unterkunft	2.364	4.020	804
Heizkosten	636	792	168
sächliches Existenzminimum	**7.140**	**12.276**	**3.648**
steuerlicher Freibetrag	**7.664**[3]	**15.329**	**3.648**[3]

Die vorgenannten Existenzminima stellen statistisch belegte Mindestbeträge dar. Höhere steuerliche Freibeträge sind im Wege politischer Entscheidungen möglich. Für zusammen veranlagte Ehepaare ergibt sich die Freibetragshöhe aus § 32a Abs. 5 EStG.

6.2 Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des sächlichen Existenzminimums zuzüglich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs eines Kindes wird im Rahmen des Familienleistungsausgleichs entweder durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG oder durch das als Steuervergütung monatlich vorab gezahlte Kindergeld bewirkt (vgl. § 31 EStG). Die Summe der steuerlichen Freibeträge beträgt derzeit für ein Kind jährlich 5 808 Euro (vgl. Übersicht 4).

Übersicht 4

Freibeträge für das sächliche Existenzminimum sowie den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes (in Euro)

Freibetrag für das sächliche Existenzminimum	3.648
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	2.160
Summe der steuerlichen Freibeträge	**5.808**

6.3 Abschließend kann festgestellt werden, dass mit den geltenden steuerlichen Freibeträgen auch im Jahr 2008 den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der steuerfrei zu stellenden Existenzminima von Erwachsenen und Kindern entsprochen wird.

[3] Grundfreibetrag für Alleinstehende: vgl. Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003, BGBl. I S. 3076; Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes: vgl. Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, BGBl. I S. 2074.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333